



Jahrgang 50

Freitag, den 19.02.2021

Ausgabe 7/2021

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

„Bücherei to go“ kommt gut an



**RIED - Autovermietung**

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

**Krankenfahrten aller Art**  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt



donnerstags .....: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Termine außerhalb der festen Sprechzeiten können vereinbart werden: Telefon: 0172 6571595

## Wertstoffhöfe

**Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)**

mittwochs .....: 15.00 - 18.00 Uhr  
samstags .....: 09.00 - 13.00 Uhr

**Wertstoffhof Stockstadt am Rhein**

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

**Öffnungszeiten:**

Montag .....: 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag .....: 15:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch .....: geschlossen  
Donnerstag .....: 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag .....: 13:00 - 18:00 Uhr  
Samstag .....: 08:30 - 12:30 Uhr

## Heimatemuseen

**Büchnerhaus Goddelau**

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 930841/2 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

**Wegen der Corona-Pandemie sind das Büchnerhaus und die Heimatemuseen bis auf Weiteres geschlossen.**

## Stadbüchereien

**Wegen der Corona-Pandemie sind die Stadtteilbüchereien bis auf Weiteres geschlossen.**

Um Lesehungrige dennoch mit neuem Lesefutter versorgen zu können, steht ein Abholservice mit fester Terminvereinbarung zur Verfügung. Bei der „Bücherei to go“ können per E-Mail (buecherei@riedstadt.de) oder telefonisch bei Anja Stark (06158 930841) Bücher bestellt und ein Abholtermin an einem der fünf Standorte der Bücherei vereinbart werden.

Zur Buchauswahl kann man ganz bequem von zuhause im umfangreichen Online-Katalog der Bücherei unter [www.buecherei.riedstadt.de](http://www.buecherei.riedstadt.de) stöbern. Die Bücherei stellt aber auch gerne auf Wunsch Überraschungspakete zu Themen wie beispielsweise Krimis, Familienromane oder Erstlese-Bücher zusammen.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztliche Notdienstzentrale

#### Ärztliche Notdienstzentrale Ried

**Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:**

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

**Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:** von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

### Zahnärztlicher Notdienst

**Rufbereitschaft:**

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

**Sprechstunden:**

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

**für die Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in der Büchnerstadt Riedstadt am 14.03.2021**

1. Am 14.03.2021 finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl sowie die Ausländerbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Stadt Riedstadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Weiterhin werden 5 Briefwahlbezirke gebildet.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	Goddelau	Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4
Wahlbezirk 2	Goddelau	Christoph-Bär-Halle, Pestalozzistraße 4
Wahlbezirk 3	Goddelau	Turnhalle Martin-Niemöller-Schule, Freiherr-vom-Stein-Straße 5
Wahlbezirk 4	Crumstadt	Grundschule, Am Roseneck 3
Wahlbezirk 5	Crumstadt	Fritz-Strauch-Halle, Zum Wiesengrund 3
Wahlbezirk 6	Crumstadt	Fritz-Strauch-Halle, Zum Wiesengrund 3
Wahlbezirk 7	Erfelden	TV-Halle, Rheinallee 30
Wahlbezirk 8	Erfelden	TV-Halle, Rheinallee 30
Wahlbezirk 9	Erfelden	SKG-Halle, Rheinallee 42
Wahlbezirk 10	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3
Wahlbezirk 11	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3
Wahlbezirk 12	Leeheim	Heinrich-Bonn-Halle, An der Sporthalle 3
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen	Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen	Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Straße 2
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen	Sporthalle, Albert-Schweitzer-Straße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume der Stadt Riedstadt sind barrierefrei.



3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom **22.02.2021 bis zum 26.02.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten (nur nach telefonischer Terminvereinbarung) **im Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 15** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 26.02.2021 bis 12.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist **schriftlich bis zum 21.02.2021** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 21.02.2021 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Riedstadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen,

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 21.02.2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 26.02.2021 versäumt haben,
  - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
  - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12.03.2021, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 4.1. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel und einen dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschlag:

- Für die Gemeindewahl einen amtlichen weißen Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - für die Kreiswahl einen amtlichen roten Stimmzettel und einen gleichfarbigen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - für die Ausländerbeiratswahl einen amtlichen blauen Stimmzettel und einen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag.
- Ferner
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und der Wahlbezirk aufgedruckt sind und
  - ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Magistrat der Stadt Riedstadt  
Bürgermeister Marcus Kretschmann  
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

**Verantwortlich:**  
**übriger Teil:** Linus Wittich Medien KG  
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800, E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





- 4.2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisungspapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt; ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag (Ausländerbeiratswahl) zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge bei der Gemeinde- und Kreiswahl in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- bei der **Mehrheitswahl** (Ausländerbeiratswahl) die Ruf- und Familiennamen, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung/der Kreistag/der Ausländerbeirat Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
- Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag **zusätzlich** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
- Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.

Bei der **Mehrheitswahl** können jeder Bewerberin und jedem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden.

- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.

- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 15.03.2021 um 8.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (alle Rathausplatz 1)
1 - 3 und 16	Goddelau	116 und 117
4 - 6 und 17	Crumstadt	210 und 211
7 - 9 und 18	Erfelden	114 und 115
10 - 12 und 19	Leeheim	216 und 217
13 - 15 und 20	Wolfskehlen	212 und 213

Falls die Ergebnisermittlung am 15.03.2021 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimmen gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 7 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten Stimmen abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang entfernt, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden als Beilage in der Ried-Information am 17.02.2021 verteilt; sie sind darüber hinaus beim Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Riedstadt, 03.02.2021  
Der Magistrat der  
Stadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann  
Bürgermeister

## Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Donnerstag, den 25. Februar 2021, um 19:00 Uhr Christoph-Bär-Halle Goddelau** mit folgender



**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Sozialbericht 2020 2021-019-X
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für Schulanfänger bis zum 06.08.2021 2021-016-X
- 3.2. Antrag der DIE-LINKE-Fraktion auf Unterzeichnung der EU-Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen 2018-007.1-X
4. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Ottmar Eberling  
Vorsitzender

## Vorsicht, Blitzer!



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Philippsanlage in Höhe des technischen Betriebs

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht **zurzeit** in der Philippsanlage, in Höhe des Technischen Betriebs von Vitos Riedstadt.

Die Philippsanlage verbindet die Stadtteile Goddelau und Crumstadt und führt durch das Gelände des Vitos Philipphospitals. Der Messstandort befindet sich auf einem etwa 500 Meter langen Streckenabschnitt, an dem verschiedene Einrichtungen von Vitos Riedstadt mit überwiegend psychisch kranken Patienten liegen. Für die gesamte, gut einsehbare Strecke gilt die Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Neben der Fahrbahn ist ein mit dem Zusatzschild „Radfahrer frei“ markierter Fußweg vorhanden. Auf dem gesamten Streckenabschnitt sind vier Bushaltestellen eingerichtet. Da sich die Messstelle im Bereich einer Klinik befindet und mehrere Bushaltestellen vorhanden sind, hat die Polizeiakademie Hessen die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“ definiert. Somit sind regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und der Einsatz eines semistationären Geschwindigkeitsmessanhängern erlasskonform.

## Aus der Polizeiarbeit

### Riedstadt-Wolfskehlen: Vandalen auf dem Sportgelände

Riedstadt (ots) - Ein Fall von Vandalismus ereignete sich in der Zeit zwischen Montagnachmittag (15.02.) und Dienstagabend (16.02.) auf dem Sportgelände des TSV 03 Wolfskehlen.

Die Unbekannten begaben sich unerlaubt auf das Gelände und warfen anschließend mit Backsteinen die Fensterscheiben des Schiedrichthäuschens ein. Zudem wurde weiße Lackfarbe auf der Steintribüne verschüttet. Nach ersten Schätzungen entstand ein Schaden von mehreren hundert Euro.

Hinweise werden erbeten an die Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/1750.

## Riedstadt Panorama

### „Bücherei to go“ sehr gefragt

#### Auch Online-Vorlesestunden kommen gut an

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie und des damit verbundenen Lockdowns wird Lesestoff sehr nachgefragt. Diese Erfahrung machen gerade Büchereileiterin Anja Stark und ihr Team an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen. Seit 11. Januar bietet die Städtische Bücherei eine

„Bücherei to go“ an, bei der per E-Mail ([buecherei@riedstadt.de](mailto:buecherei@riedstadt.de)) oder telefonisch bei Anja Stark (06158-930841) Medien bestellt und ein Abholtermin an einem der fünf Standorte der Bücherei vereinbart werden kann. Auch die Zusammenstellung von Überraschungspaketen zu Themen wie zum Beispiel Krimis, historische Roman oder Erstlese-Bücher sind möglich.

„Das Angebot wird in allen Stadtteilen sehr gut angenommen, die Leser sind sehr dankbar“, berichtet Stark. Das spiegelt sich auch in den E-Mails an sie. „Ein tolles Angebot mit dem „to go“, „vielen Dank dass Sie mit ermöglichen, diese Zeiten etwas abwechslungsreicher gestalten zu können“, die Idee der Bücherei to go ist spitze“, oder „ich bedanke mich herzlich für die gute Idee der Bücher „to go“, sind nur einige der Reaktionen.

Besonders viel wird für Kinder bestellt und hier insbesondere Erstlese-Bücher und Bilderbücher, erzählt die Büchereileiterin. Dank einer Förderung konnte im letzten Jahr der Bestand an Kinder- und Jugendbüchern noch weiter ausgebaut werden. Sowohl **Leseanfänger von sechs bis neun Jahren** als auch **Leseprofis von neun bis zwölf, beziehungsweise ab dreizehn Jahren** finden hier lustiger spannenden oder auch informativen Lesestoff.

Ein positiver Nebeneffekt sei, dass der umfangreiche Online-Katalog mit dem gesamten Medienbestand der Bücherei unter [www.buecherei.riedstadt.de](http://www.buecherei.riedstadt.de) nun viel mehr entdeckt und genutzt wird, sagt Stark. „Ich schicke jetzt auch viel mehr Medien zwischen den Stadtteilen hin und her.“ Denn was in einem anderen Stadtteil vorhanden ist kann auf Wunsch ohne Probleme in die Bücherei des eigenen Stadtteils gebracht werden. Ein Service, den es schon lange gibt, der jetzt aber viel mehr genutzt wird.

Auch Überraschungspakete packen Stark und ihr Team immer wieder - und das mit besonderer Freude. „Letztes hatte ich eine Bestellung von einer Nutzerin, die ein Überraschungspaket für ihre sechsjährige Tochter wollte. Da überlege ich dann, wie ich sie glücklich machen kann. Es ist nur schade, dass ich ihre Reaktion nicht mitbekommen kann“, sagt Stark lachend.



Büchereileiterin Anja Stark mit vorbereiteten Bücherstapeln zum Abholen.

Ebenfalls sehr gut angenommen werden die Online-Vorlesestunden die auch auf der Homepage der Bücherei abrufbar sind. „Für ‚Herme line hat zauberfrei‘ hatten wir zum Beispiel bis jetzt 152 Zugriffe“, erzählt die Büchereileiterin. Zu den Vorlesestunden in der Bücherei gehört auch immer ein Mal- und Bastelangebot, nun basteln die Kinder mit Freude zuhause und schicken Bilder ihrer Werke an die Bücherei. „So habe ich Bilder von Hexenhäusern bekommen und Fotos von Raketen, die aus Klopapierrollen gebastelt wurden“, freut sich Stark.

Die Vorlesestunden-Videos werden in jedem Fall fortgesetzt. Denn auch die für 16. Februar und 16. März geplanten Vorlesestunden werden nur in einer Online-Version möglich sein.

## Nutrias: Bitte nicht füttern

### Untere Naturschutzbehörde klärt über Nagetiere auf

Sie sind putzig, vertrauensvoll und verfressen - die Nutrias, die sich auch im Kreis Groß-Gerau zunehmend ausbreiten. Sie stammen ursprünglich aus dem subtropischen und gemäßigten Südamerika. In Europa wurden die Nagetiere heimisch, weil sie aus Pelztierfarmen entflohen sind. Zwischen 1930 und 1940 gab es in Deutschland noch insgesamt mehr als 1.000 solcher Nutriafarmen.

Immer häufiger wird beobachtet, dass Nutrias durch den Menschen gezielt gefüttert werden. Sie fressen rohfaserreiche Nahrung wie Blätter, Stängel und Wurzeln oder Früchte wie Kastanien oder